

Ergeht per E-Mail

Graz, am 1. Dezember 2015
EW - 98 - TR/SI

R U N D S C H R E I B E N 60 - A

Sehr geehrtes Mitglied!

Veröffentlichung der Energieeffizienz-Richtlinienverordnung

Anbei übersenden wir Ihnen die am 30. November 2015 unter BGBl. II 394/2015 veröffentlichte Richtlinien-VO auf Basis des § 27 Bundes-Energieeffizienzgesetzes, welche mit **1. Jänner 2016 in Kraft tritt.**

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass gem. § 10 Abs. 7 EEffG „Energieförderer, die im jeweiligen Vorjahr **weniger als 25 GWh an Energie an ihre Endkunden in Österreich abgesetzt haben** und nicht zu mehr als 50 % im Eigentum eines anderen Unternehmens stehen, für das jeweilige Jahr von der Verpflichtung gemäß Abs. 1 bis Abs. 6 **ausgenommen sind.**“

Das heißt, dass die entsprechenden Regelungen des EEffG und der EnergieeffizienzRL-VO nur für jene Energieförderer gelten, die jeweils im vorangegangenen Jahr mehr als 25 GWh an Energie an Endkunden geliefert haben. Wir machen auch darauf aufmerksam, dass insbesondere jene Energieförderer, die sich im Bereich der 25 GWh-Schwelle befinden, gegebenenfalls bei Überschreitung des Schwellwertes entsprechende Energieeffizienzmaßnahmen nachweisen müssen!

Alle Dokumente finden Sie unter folgendem Link sowie als Anlage zu diesem RS:

http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=BgblAuth&Dokumentnummer=BGBLA_2015_II_394&ResultFunctionToken=c7de112a-31c8-4074-8022-0affd36aa6e1&Position=1&Titel=&Bgblnummer=&SucheNachGesetzen=False&SucheNachKundmachungen=False&SucheNachVerordnungen=False&SucheNachSonstiges=False&SucheNachTeil1=False&SucheNachTeil2=False&SucheNachTeil3=False&VonDatum=30.11.2015&BisDatum=30.11.2015&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=

Hintergrund und bisherige Gespräche zur RL-VO:

Die Branche hat in zahlreichen Gesprächsrunden mit dem Wirtschaftsministerium und der Monitoringstelle insbesondere im Vergleich zu den Arbeitsentwürfen vom Frühjahr 2015 zahlreiche Änderungen erreicht. Dies betrifft auch die Umsetzbarkeit und den Umfang der Anrechenbarkeit von Energieeffizienzmaßnahmen. Auch im Vergleich zum Begutachtungsentwurf wurden weitere Änderungen zu unseren Gunsten vorgenommen.

Kernthemen der RL-VO sowie Änderungen zum Begutachtungsentwurf:

Projektspezifische Eingabe: Ausdrücklich vorgesehen ist in § 2 Abs. 2 Z 16 RL-VO die Möglichkeit der projektspezifischen Eingabe von Maßnahmen in die Datenbank, womit wie bei der Maßnahmeneingabe im Rahmen der freiwilligen Vereinbarung auch einzelfallbezogene Ist-Werte für die Bewertung herangezogen werden können (Beispiele siehe Erläuternde Bemerkungen zu § 2 Abs. 2 Z 16).

Rebound-Effekt: Gestrichen wurde die in § 4 Abs. 6 RL-VO vorgesehene Regelung, wonach bei EEF-Maßnahmen mit konkretem Nutzerverhalten, wenn damit ein höherer Gesamtenergieverbrauch verbunden ist, nur eine reduzierte Anrechenbarkeit möglich ist.

Anforderungen an Gutachten und Studien für die individuelle Bewertung: § 9 regelt die Anforderungen für eine Verallgemeinerung von Methoden sowie die Erfordernisse bei der individuellen Bewertung. Im Fall der Bewertung auf Basis Anlage 1 a (betriebliche Energieeffizienzmethode) hat das Gutachten durch einen nach § 17 EEffG gelisteten Energieauditor zu erfolgen.

Erweiterte Frist für die Anwendung neuer Methoden: In § 14 Abs. 2 RL-VO wurde die Anwendung neuer Methoden mit einer eindeutigen Regelung versehen, sodass ein Zeitraum von zumindest 6 Monaten und max. 18 Monaten zwischen Kundmachung und erforderlicher Anwendung der neuen Methode verankert ist.

Teilbarkeit von Maßnahmen: § 17 Abs. 2 RL-VO sieht die Möglichkeit der Teilbarkeit von Maßnahmen vor. Die Teilung ist zulässig als dadurch keine Maßnahme entsteht, die kleiner als 1 MWh ist. Ausgenommen von dieser Grenze sind Maßnahmen, die bereits zum Zeitpunkt der ursprünglichen Maßnahmensetzung geteilt wurden. Im Fall einer Teilung ist eine Kennnummer der Teile inkl. Teilungsdatum anzugeben.

Banking für energieverbrauchende Unternehmen: Gestrichen ist die ursprünglich in § 17 Abs. 4 RL-VO vorgesehene Regelung, wonach auch energieverbrauchende Unternehmen über die Verpflichtungsperiode hinaus, Energieeffizienzmaßnahmen in der Datenbank „banking“ (für das Folgejahr „gutschreiben“) können. Für Energielieferanten ist weiterhin die Regelung in § 27 Abs. 4 Z 4 EEffG aufrecht und maßgeblich, wonach ein Banking für die Energielieferanten im Fall der Übererfüllung des jährlichen Ziels über den Verpflichtungszeitraum hinaus möglich ist.

Handhabung der Ko-Förderung in § 27 EEffG bis zum Inkrafttreten der RL-VO: § 22 Abs. 3 der RL-VO sieht vor, dass EEF Maßnahmen, die bis zum Inkrafttreten der RL-VO gesetzt wurden, für den Fall, dass es eine Standardmethode gibt, nach dem bisherigen Methodendokument Oktober 2013 zu bewerten sind. Gibt es keine Standardmethode, ist die mit den EEF-Maßnahmen verbundene EEF-Verbesserung nachvollziehbar und plausibel darzustellen. Jedoch ist nach § 15 Abs. 2 für den Fall der Ko-Förderung durch Wohnbauförderung, UFI, Thermische Sanierung eine Anrechnung nur im anteiligen, nicht ko-finanzierten, Ausmaß für den Lieferanten anrechenbar.

Anlage 1 a – Betriebliche Effizienzmethode (für individuelle EEF-Maßnahmen):

Bei der Bewertung betrieblicher Maßnahmen ist folgende Vorgangsweise vorgesehen:

- Für Maßnahmen 2014 gilt das Methodendokument Oktober 2013 (Methode Energieaudits für Betriebe)
- Ab 1.1.2015 gilt das Methodendokument Oktober 2013 (Methode Energieaudits für Betriebe) mit der Zusatzanforderung, dass die Durchführung durch einen registrierten Auditor erfolgen muss
- Mit der Geltung der RL-VO gelten für die Bewertung betrieblicher Maßnahmen die Anforderungen von Anhang 1 a

Einmeldung von Energieeffizienzmaßnahmen und Schulungen:

Die Einmeldung von gesetzten Energieeffizienzmaßnahmen soll lt. Monitoringstelle noch im Dezember 2015 möglich sein. Sobald dies der Fall ist, werden entweder wir Sie oder die Monitoringstelle über den genauen Zeitpunkt informieren.

Weiters sind Schulungen seitens der Monitoringstelle geplant, in welchem Sie mit dem Portal und der Einmeldung von Energieeffizienzmaßnahmen vertraut gemacht werden sollen.

Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER ELEKTRIZITÄTSWERKE

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Roland Tropper', with a stylized flourish at the end.

Mag. Roland Tropper
Geschäftsführer

Anlagen:

Energieeffizienz-Richtlinienverordnung samt Anhänge
Erläuternde Bemerkungen zur RL-VO